

# RS Vwgh 1997/8/5 97/11/0088

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.08.1997

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren  
90/01 Straßenverkehrsordnung  
90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

AVG §38;  
AVG §56;  
AVG §68 Abs1;  
KFG 1967 §66 Abs2 liti;  
KFG 1967 §76 Abs3;  
StVO 1960 §20 Abs2;  
VStG §44a Z1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1997/01/21 96/11/0084 1

## Stammrechtssatz

Die Kraftfahrbehörde ist im Verfahren zur Entziehung der Lenkerberechtigung wegen einer bestimmt Tatsache iSd § 66 Abs 2 lit i KFG darstellenden Geschwindigkeitsüberschreitung an das über die Geschwindigkeitsübertretung ergangene Straferkenntnis nur in Ansehung der Begehung dieser Geschwindigkeitsübertretung gebunden. Eine Bindung an das Ausmaß der Geschwindigkeitsüberschreitung ist hingegen zu verneinen, weil dieses Ausmaß kein wesentliches Tatbestandselement einer Übertretung nach § 20 Abs 2 StVO darstellt und daher im Spruch des Straferkenntnisses gar nicht aufzuscheinen braucht. Ein überflüssiger Inhalt eines rechtskräftigen Spruches entfaltet keine Bindungswirkung (Hinweis E 17.10.1989, 89/11/0126; E 21.5.1996, 96/11/0111).

## Schlagworte

Maßgebender Bescheidinhalt Inhaltliche und zeitliche Erstreckung des Abspruches und der Rechtskraft Rechtskraft Umfang der Rechtskraftwirkung Allgemein Bindung der Behörde

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997110088.X01

## Im RIS seit

12.06.2001

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)